Vorhaben:  Neubau		Anlage 66101 (O 6) Ertüchtigung des Mastes Stp. Nr. 111/24				
der/des  ☑ Erneuerung ☐ Umspannwerkes						
Von Mast S	Stp. 111/24 bis Mast Stp. 1	11/24 Vorhabensträger:				
Baulänge:	- km	LEW Verteilnetz GmbH				
Nächster Ort:	Marktoberdorf	Schaezlerstraße 3				
Landkreis:	Ostallgäu	86150 Augsburg				
Regierungs-						
bezirk:	Schwaben					

### Prüfkatalog

## zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes

Teil A Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund der Art des Vorhabens mit ggfls. Größenoder Leistungswerten nach § 6 Satz 2 sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung

nach § 7 Absatz 5 Satz 3 UVPG

Teil B Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG

Teil C Unwesentliche Änderung nach § 43f EnWG

Aufgestellt:
Augsburg, den 30.11.2022

EGER 18.
PARTNER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA
Austraße 35
86153 Augsburg
Telefon (08 21) 25 92 94 - 0
Telefax (08 21) 25 92 94 - 12
E-Mail eger@egerpartner.de

#### **Einleitung**

Die 110-kV-Leitung Anlage 66101 (O 6) Biessenhofen – Marktoberdorf wurde im Jahr 1960 errichtet. Am bestehenden Masten 111/24 wurde bei wiederkehrenden Überprüfungen des technischen Zustandes des Gestänges ein Sanierungsbedarf identifiziert. Der Masten kann mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln saniert werden. In Rücksichtnahme der örtlichen Platzsituation soll, die Sanierung des Oberteils des Gestänges durch einen vormontierten 1-zu-1-Ersatz erfolgen. Gleichzeitig wird den Masten durch einen Einbau einer Verlängerung am Mastunterteil erhöht. Tiefbauarbeiten um und am Fundament sind nicht notwendig.

Die Anlage 66101 ist als 110-kV-Doppelleitung ausgelegt. Sie weist derzeit die elektrischen Stromkreise O 6/1 und O 6/2 auf und verbindet die Umspannwerke Biessenhofen und Marktoberdorf.

Ausgehend vom UW Marktoberdorf werden über diese Anlage das Verteilnetz der LVN und die Weiterverteiler (hier die Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke VWEW) gekoppelt. Die Verbindung ist für die Versorgung des Raumes Marktoberdorf mit elektrischer Energie essenziell.

Entsprechend den Berechnungen der LVN müssen die neuen Leiterseile auf eine Stromtragfähigkeit von 535 A je Stromkreis ausgelegt werden.

Antragsgegenstand ist dementsprechend:

- Ertüchtigung des Mastoberteils durch Austausch
- Erhöhung des Mastes durch Austausch des Mastunterteils gegen ein 2 m längeres Unterteil

Bei der Erhöhung und Ertüchtigung des Masten 111/24 handelt es sich um die Erneuerung der Gittermastteile, wobei das bestehende Fundament unverändert weiterverwendet wird. Es ergeben sich keine Tiefbauarbeiten für die Erstellung neuer Fundamente.

Teil A: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund der Art des Vorhabens mit ggfls. Größen- oder Leistungswerten nach § 6 Satz 2 sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung nach § 7 Absatz 5 Satz 3 UVPG

1	Freileitungsbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 1 Abs. 1 i. V. mit Anlage 1 UVPG Ziffer 19, § 7 Abs. 1 und 2 oder § 9 Abs. 1 bis 4 UVPG	Zutreffendes ankreuzen
	Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit	
1.1	einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr,	
2	Falls oben genannter Punkt nicht zutrifft, ist die UVP-Pflicht für sonstige Freileitungsbauvorhaben durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 19.1.2 bis 19.1.4 UVPG).	Zutreffendes ankreuzen
	Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit	
2.1	einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV,	☐ <b>A</b> *
2.2	einer Länge von 5 km bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr,	☐ <b>A</b> *
2.3	einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV und mehr;	⊠ <b>S</b> *
3	Falls keiner der oben genannten Punkte zutrifft oder als Ergebnis der Vorprüfurfestgestellt wird, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, ist zu prüfen, ob es sich Vorhaben um eine <b>unwesentliche Änderung oder Erweiterung nach § 43f E</b> handelt, das anstelle eines Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfalzugelassen werden kann (siehe Teil C).	bei dem EnWG

<sup>\*</sup> **X** = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (siehe Teil B)

S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (siehe Teil C)

# Teil B: Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG unter Berücksichtigung des UVPModG

0.	Berücksichtigung der Vorbelastung bei Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG)					
0.1	Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist?	Nein	Ja			
	Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob die Änderung zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Zwischenzeitliche Änderungen des bestehenden Vorhabens ohne UVP sind nicht dem beantragten neuen Änderungsvorhaben zuzurechnen, gleichwohl aber zu berücksichtigen.					
0.2	Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist?		Ja			
	Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Bei der Durchführung der Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben ggf. einschließlich ohne UVP zugelassener früherer Änderungen zu berücksichtigen.					
1.	Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren)	Art/Um	fang			
	□ Neubau ⊠ Um-/Ausbau	1110 011				
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten					
1.1.1	Baulänge in km:	0,5 km				
1.1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha:	siehe Erl.	1			
1.1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	siehe Erl.	2			
1.1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:	siehe Erl.	3			
1.1.5	Art und Anzahl der Maste:	1 Gitterma	ast			
1.1.6	Geschätzte Dauer der Bauzeit:	2 Wocher	1			
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten?					
1.2.1	Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein?	Nein	Ja			
	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
	Eine Neunutzung natürlicher Ressourcen findet nicht statt, die bestehende Nutzung wird fortgeführt (vgl. Bewertung der Wirkungen auf die Schutzgüter siehe später)					
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes					
	Beim gegenständlichen Vorhaben entstehen keine vorhabensinduzierten Abfälle i. S. des § 3 Absatz 1 bzw. 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.	siehe Erl.	4			
Erläute	erungen:					
Erl. ①	zu Punkt 1.1.2:	_				
grundsä Nachde	chenverbrauch im engeren Sinne erfolgt bei einer Ertüchtigung einer beste itzlich nur für die Mastfußbereiche, die für andere Nutzungen nicht (mehr) zur m es sich bei dem plangegenständlichen Verfahren um die Erneuerung eir bei der die bestehenden Fundamente unverändert weiterverwendet werde	r Verfügun ner Bestan	g stehen. dsleitung			

Tiefbauarbeiten erforderlich werden, ergibt sich keine neue und/oder zusätzliche Flächeninanspruchnahme.					
Daneben lösen die Schutzstreifen einer Freileitung Nutzungseinschränkungen aus, die zwar keinen Flächenverbrauch an sich darstellen, aber eine inhaltliche Nähe dazu aufweist.					
Eine lage- oder flächenmäßige Veränderung der bestehenden Schutzstreifen erfolgt nicht.					
Schutz	Schutzstreifen (Bestand + Planung)  Gesamtfläche ca. 2,41 ha Schutzstreifenbreite 28,8 n	า - 44,4	m		
Eine vo	zu Punkt 1.1.3: rhabensbedingte Neuversiegelung ergibt sich nicht, da die Inbleiben.	3estan	dsfunda	amente unverändert	
Erl. ③	zu Punkt 1.1.4:				
Erdbaur	maßnahmen werden nicht erforderlich, da lediglich die Gitt nente aber unverändert bleiben.	ermast	teile ei	rneuert werden, die	
Erl. 4	zu Punkt 1.4 (Abfallerzeugung):				
Abbauk und Hö	gehensweise für den Abbau von Masten und/oder Fundam onzept der LVN, sowie die Handlungshilfe für den Rückbau ochstspannungsfreileitungen (LfU 2015) verwiesen. Die be ndert erhalten.	von M	astfunc	damenten bei Hoch-	
	che Umweltauswirkungen aufgrund der Erzeugung von belast	eten B	öden si	nd auszuschließen.	
Oben ge	enannte Abbaukonzepte und Leitfäden werden auch beim Abb	au sor	stiger /	Anlagenbestandteile	
	ige etc.) herangezogen. Damit bewegen sich die vorhabenst n, es können keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirku				
		_			
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen			Geschätzter	
	Treten weitere Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursachen könnten? Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 1.5	Nein	Ja	Umfang Erläuterungen	
1.5.1	Erhöhung der elektromagnetischen Immissionen durch das Vorhaben	$\boxtimes$		siehe Erl. (5)	
1.5.2	Erhöhung der Lärmimmissionen	$\boxtimes$		siehe Erl. 6	
1.5.3	Erhöhung der Schadstoffimmissionen	$\boxtimes$			
1.5.4	Zusätzliche Zerschneidungswirkung				
1.5.5	Visuelle Veränderung			siehe Erl. ⑦	
1.5.6	Veränderung des Grundwassers	$\boxtimes$			
1.5.7	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	$\boxtimes$			
1.5.8	Veränderungen des Schutzstreifens			siehe Erl. (8)	
1.5.9	Klimatische Veränderungen (z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort)				
1.5.10	Rodung				
<u>Erläute</u>	erungen:	<u> </u>		1	
<u>Erl. (5</u> )	zu Punkt 1.5.1:				
	üchtigung der Freileitung erfolgt weitestgehend systemglei				
werden die Leiterseile ausgetauscht. Die neuen Leiterseile werden einen geringeren Querschnitt aufweisen, wodurch sich dann in Folge auch geringere Lastflüsse ergeben.					

Im Erläuterungsbericht wird unter Ziff. 7.1 die Ist- und Planungssituation hinsichtlich der elektromagnetischen Felder (EMF) ausführlich beschrieben.

Im Ergebnis liegen alle vorhabensbedingten EMF weit unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte. Durch die leichte technische Modifikation im Zuge der Erneuerung tritt an keinem maßgeblichen Immissionspunkt eine Verschlechterung im Vergleich zum Status quo ein, beim 'kritischsten' Immissionspunkt (worst case - Betrachtung) ergeben sich minimale Verbesserungen im Vergleich zur bestehenden Situation.

#### Erl. 6 zu Punkt 1.5.2:

Im Zuge der Ertüchtigung der Freileitung kommen neue Seile und moderne Armaturen zum Einsatz, die eine Reduzierung der betriebsbedingten Schallimmissionen erwarten lassen.

Auf der Grundlage von Erfahrungswerten sind die Schallemissionen bei 110-kV-Leitungen hinsichtlich ihrer Größenordnungen bei der rechtlichen Würdigung unkritisch. Die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Grenzwerte ist durchgehend gewährleistet.

#### Erl. 7 zu Punkt 1.5.5:

Die Bestandsleitung im Bereich von Mast 111/23 - Mast 111/26 wurde gemäß Norm mit einem Mindestabstand von 6 Metern zum Boden geplant und errichtet.

Demselben Abschnitt liegt gemäß Planung eine Bodenabstandskurve von mind. 9 Metern zugrunde. Das bedeutet, dass die Maste durchschnittlich um ca. 3 m erhöht wurden / werden. Bis auf den Mast 111/24 sind diese Maßnahmen bereits realisiert.

Beim Mast 111/24 ist eine Erhöhung des Mastes um 2 m vorgesehen. Der Mast 111/24 befindet sich im Bereich einer gewerblichen Baufläche mit einem industriell geprägten Umfeld.

Auch wenn der Maststandort innerhalb der Hausgartenflächen des Anwesens Max-von-Eyth-Str. 14 liegt, führt die Erhöhung des Mastes um 2 m nur zu einer geringen Veränderung des visuellen Gesamteindruckes. Erhebliche, vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Ort- / Landschaftsbildes können ausgeschlossen werden.

#### Erl. 8 zu Punkt 1.5.8:

Im Zuge des Vorhabens wird sich durch die angepasste Mastgeometrie die Schutzstreifenbreite geringfügig verändern. Dabei ist von geringer Reduzierung der Schutzstreifenbreite auszugehen:

	Bestand	Planung
minimale Schutzstreifenbreite	30 m	27,6 m
maximale Schutzstreifenbreite	32 m	34,4 m

Erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.

1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	Verwendete Stoffe und Technologien	nicht relevant
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	nicht relevant
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	nicht relevant

		1.8	Sonstige Merkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	Nein	Ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen	
ľ			- Abbau von Leitungen / Leitungsteilen			siehe Erl. <b>9</b>	
			- Abfallerzeugung (z. B. belastete Böden, Teer)			siehe Erl. (10)	
			- Rohstoffbedarf				
			- besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)				
			- Abwicklung des Baubetriebes			siehe Erl. 🕦	
			- Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen während des Baus und des Betriebs	$\boxtimes$			
			- Lärm-, Schadstoffemissionen während des Baus	$\boxtimes$		siehe Erl. ①	
			- Erschütterungen	$\boxtimes$			
			- baubedingte Wasserhaltungen	$\boxtimes$			
			- andere, und zwar:	$\boxtimes$			
		Erläute	erungen:				
			zu Punkt 1.8: e des Vorhabens kommt es lediglich zur Ertüchtigung von eine	em Ma	st (M 11	11/24).	
		lm Zuge	zu Punkt 1.8: e des Vorhabens kommt es lediglich zur Ertüchtigung des Geserhebliche Größenordnungen werden damit nicht erreicht.	stänge	s von M	ast 111/24 .	
		Erl. ① zu Punkt 1.8:  Bauzeit und Bauablauf erfahren im gegenständlichen Fall keine besonderen Beschränkungen durch naturbedingte Rahmenbedingungen, sondern eher durch die Lage des Masten 111/24 in einem Hausgarten und dadurch bedingte beengte Platzverhältnisse. Die Bauzeit wird mit 2 Wochen angesetzt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.					
		Erl. ② zu Punkt 1.8:  Baubedingte Emissionen sind bei gegenständlichen Vorhaben weitgehend auf die Ertüchtigung des Masten M 111/24 beschränkt.  Bei den baubedingten Emissionen handelt es sich um ein singuläres Ereignis, das mit anderen Baumaßnahmen innerhalb des Gewerbegebietes vergleichbar ist. Die einzelnen Bauphasen mit erhöhten Emissionen (v. a. Schall) beschränken sich auf wenige Wochen.					
	Verbindlich vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen z. B. Bauzeitenbeschränkungen, Baufeldbeschränkungen, Vogelmarken:						
		<ul> <li>Die vorgegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen haben ihren Schwerpunkt in der Optimierung der technischen Ausgestaltung mit dem Ziel, die betriebsbedingten Immissionen zu minimieren.</li> <li>Dazu erfolgt eine Abstandsoptimierung der Leiterseile zum Boden mit mind. 3 m Erhöhung. Die anderen theoretisch möglichen technischen Ansatzpunkte (Elektrische Schirmung, Minimierung der Seil- abstände, Optimierung der Mastkopfgeometrie und Optimierung der Leiteranordnung) bieten im gegenständlichen Fall kein relevantes Minimierungspotenzial.</li> </ul>					
		<ul> <li>Rodung (Gartengehölze) und sonstige Baufeldräumungen nur außerhalb der Schutzzeiten nach § 39 BNatSchG</li> </ul>					
	_	<ul> <li>Kontrolle des rückzubauenden Masten 111/24 auf vorhandene Niststätten</li> </ul>					

Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

Bei dem plangegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine Ertüchtigung einer bestehenden Freileitung. Die maßgeblichen Charakteristika der Freileitung (Masttypus, Schutzstreifen, Anzahl Systeme) bleiben erhalten. Die Ertüchtigung der Freileitung erfolgt dabei trassengleich, das Mastbild bleibt erhalten. Mit den neuen Leiterseilen verringert sich die Übertragungskapazität und damit die Lastflüsse. Eine umweltrelevante Erhöhung der Belastungen für das Schutzgut Mensch ist aufgrund der technischen Konfiguration nicht gegeben. Vorhabensbedingte Ausweitungen des Flächenbedarfs durch Neuversiegelungen erfolgen nicht. Ebenfalls sind keine umwelterheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Die bestehenden Schutzstreifenflächen bleiben hinsichtlich Lage und Dimensionierung unverändert. Damit können umwelterhebliche Beeinträchtigungen durch schutzstreifenbedingte Nutzungseinschränkungen ausgeschlossen werden.

Auf eine schadlose Verwertung bzw. Entsorgung der alten Anlagenbestände wird geachtet. Im Rahmen der Vorhabensrealisierung sind wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, die eine umwelterhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts und/oder des Schutzgutes Mensch weitestgehend ausschließen.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst werden, die die vorhandene Vorbelastung erheblich übersteigen und damit Verschlechterungen bedingen können.

2.	Standort des Vorhabens				
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischerei-wirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien). Gibt es am oder benachbart zum Standort: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2):	Nein	Ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen	
2.1.1	Aussagen in den für das Gebiet geltenden Raumordnungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete, regionaler Grünzug, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche)				
2.1.2	Wohngebiete			siehe Erl. 🔞	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, dicht besiedelte Gebiete, etc.)		$\boxtimes$	siehe Erl. 🚺	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung / Fremdenverkehr	$\boxtimes$			
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	$\boxtimes$			
2.1.6	Vorhaben liegt im angemessenen Sicherheitsabstand zu einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Seveso III-RL)*  * Besteht aufgrund der Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit eines Störfalls im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung oder erhöht sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls oder verschlimmern sich die Folgen eines solchen Störfalls, ist von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen (§ 8 UVPG).				
2.1.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder Fischerei	$\boxtimes$			
2.1.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft	$\boxtimes$			
2.1.9	Sonstige Sachgüter		$\boxtimes$	siehe Erl. 🕦	

2	2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2	2.2.1	Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit bekannt)			
2	2.2.2	Besonders / streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten / Vogelarten des Anhangs 1 VRL (soweit bekannt)			
2	2.2.3	Schutzwürdige Böden	$\boxtimes$		
2	2.2.4	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	$\boxtimes$		
2	2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	$\boxtimes$		
2	2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-)Landschaften oder Landschaftsteile			
2	2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit			
2	2.2.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B.  - als Naturschutzprojekte des Bundes oder des Landes geförderte Gebiete (z.B. BayernNetzNatur, LIFE-Projekte, Wiesenbrütergebiete)  - Unzerschnittene (verkehrsarme) Räume			
		<ul><li>Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar)</li><li>Biotopverbundflächen</li></ul>			
		<ul> <li>Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist-</li> <li>landesweit wertvolle Lebensräume (Flora und Fauna)</li> </ul>			
		- Alleen/Baumreihen			
2	2.2.9	Vorkommen von Bodenschätzen, die vom Vorhaben betroffen sein können			
2	2.2.10	Sonstige, und zwar - [ ]			
2	2.3	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien: Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	Nein	Ja	
2	2.3.1	Natura-2000-Gebiete (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)			
2	2.3.2	Naturschutzgebiete	$\boxtimes$		
2	2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	$\boxtimes$		
2	2.3.4	Biosphärenreservate	$\boxtimes$		
2	2.3.5	Landschaftsschutzgebiete	$\boxtimes$		
2	2.3.6	Naturdenkmäler	$\boxtimes$		
2	2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile			

2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG)	$\boxtimes$			
2.3.9	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	$\boxtimes$			
2.3.10	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften fest- gelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Luftreinhalteplangebiete)				
2.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungs- gesetzes				
2.3.12	Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles, archäologisch bedeutsame Landschaften, Denkmalverdachtsflächen	$\boxtimes$			
2.3.13	Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat	$\boxtimes$			
2.3.14	Erholungswald	$\boxtimes$			
Erläute	erungen zu Punkt 2 (Standort des Vorhabens):				
Erl. (3) zu Punkt 2.1.2:  Wohngebiete im Sinne der BauNVO werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die berührten Siedlungsflächen sind als gewerbliche Baufläche festgesetzt (B-Plan Nr. 24 'Industriegebiet Süd'). Innerhalb des Industriegebietes sind Wohnnutzungen vorhanden. Diese sind im Bestandsplan entsprechend gekennzeichnet.					
Erl. 1 zu Punkt 2.1.3:  Benachbart zur gegenständlichen 110-kV-Leitung finden sich die Wertach-Werkstätten der Lebenshilfe Ostallgäu, die hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit mit Schulen gleichzusetzen sind.  Nachteilige Änderungen im Vergleich zur Bestandssituation ergeben sich durch das Vorhaben nicht.					
Erl. (5) zu Punkt 2.1.9:  Die gegenständliche 110-kV-Leitung verläuft überwiegend in einem bestehenden Industriegebiet.  Die bestehende / geplante Trasse überspannt dabei eine Vielzahl an Gebäude, sonstigen Betriebseinrichtungen und Verkehrsflächen.					
Nachteilige Änderungen im Vergleich zur Bestandssituation ergeben sich durch das Vorhaben nicht.					

#### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Erläuterungen und Beurteilung, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen sowie der Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete am Standort erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen werden können.

Die potenziellen Auswirkungen der Freileitung bewegen sich räumlich, quantitativ und qualitativ in sehr engen Grenzen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen beschränken sich auf den unmittelbaren Vorhabensbereich (hier v. a. Schutzstreifen), darüber hinausgehende Wirkungen treten entweder nicht auf oder bewegen sich unterhalb der Relevanzschwelle.

Die Umweltauswirkungen nehmen hinsichtlich Art und Ausmaß unter Berücksichtigung der Vorbelastung keine qualitativen und quantitativen umweltrelevanten Größenordnungen ein.

<u></u>		
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	siehe Erl. 16
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	nein
3.3	Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	siehe Erl. ①
3.4	Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	Die beschriebenen Auswirkungen treten bei Realisierung des Vorhabens sicher ein.
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	siehe Erl. 🔞
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	nicht relevant
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	siehe Erl. (19)

#### Erläuterungen:

#### Erl. (16) zu Punkt 3.1:

Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen verbunden. Die räumlichen Auswirkungen beschränken sich weitestgehend auf den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Leitung und gehen nicht über die bestehende Vorbelastung hinaus.

Ein Erreichen oder gar Überschreiten der einschlägigen Grenzwerte kann sicher ausgeschlossen werden, die Auswirkungen bewegen sich durchwegs deutlich unterhalb dieser Werte.

Eine Betroffenheit neuer und/oder zusätzlicher Personengruppen durch das Vorhaben entsteht nicht. Als 'betroffen' können die Personengruppen gelten die im unmittelbaren Umfeld der 110-kV-Leitung wohnen und/oder arbeiten.

Nachdem es sich bei dem Vorhaben um eine trassengleiche Ertüchtigung einer bestehenden Freileitung handelt, ergeben sich hierbei keine relevanten Änderungen.

#### Erl. (1) zu Punkt 3.3:

Die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens bewegen sich deutlich unter denen eines Neubaus einer 110-kV-Freileitung, da im vorliegenden Fall entsprechende Vorbelastungen bereits bestehen.

Von besonders 'schweren' und/oder 'komplexen' Auswirkungen des Vorhabens ist nicht auszugehen.

#### Erl. (18) zu Punkt 3.4:

baubedingte Auswirkungen: - singuläres Ereignis

- Gesamtdauer ca. 2 Wochen

	anla			n potenziellen Rückbau; uswirkungen sind vollständig umkehrbar				
	betriebsbedingte Auswirkungen: - dauerhaft entfallen mit Ende der Betriebsdauer vollständig umkehrbar							
	Erl. (19) zu Punkt 3.5:  Die Minimierungsmöglichkeiten beschränken sich weitgehend auf die technische Optimierung / Ausgestaltung (siehe dazu Ausführungen zu Kapitel 1).							
3.3	3.8 Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten?  Ja Nein, weil:							
		Menschen, insbes. die menschliche Gesundheit		<ul> <li>einschlägige Grenzwerte werden weit unterschritten</li> <li>vorhabensbedingte Auswirkungen mit potenzieller Relevanz für die menschliche Gesundheit (EMF, Schall) liegen unter der bestehenden Vorbelastung</li> </ul>				
		Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt		<ul> <li>besondere Betroffenheit für das SG Tiere,</li> <li>Pflanzen und die biologische Vielfalt werden nicht ausgelöst</li> </ul>				
		Fläche		<ul> <li>keine dauerhafte und vorübergehende</li> <li>Flächeninanspruchnahme, die über die</li> <li>Vorbelastungen hinausgeht</li> </ul>				
		Boden		- natürliche oder naturnahe Böden sind vom Vorhaben nicht betroffen				
		Wasser		<ul> <li>Gewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen</li> <li>Neuversiegelungen erreichen keine relevante Größenordnung</li> </ul>				
		Luft und Klima		<ul> <li>das Vorhaben löst keine Veränderungen hinsichtlich klimarelevanter Nutzungen und/oder Funktionen aus</li> </ul>				
		Landschaft		<ul> <li>das Vorhaben löst keine erheblichen nachteiligen Veränderungen bezüglich des Orts- bzw. Landschaftsbildes aus</li> </ul>				
		Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		<ul> <li>Belange des kulturellen Erbes werden vom Vorhaben nicht berührt</li> <li>das Vorhaben löst keine nachteiligen Veränderungen hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des Schutzstreifens im Vergleich zur bestehenden Situation aus</li> <li>neue Betroffenheiten für das Schutzgut 'Sachgüter' werden vom Vorhaben nicht ausgelöst</li> </ul>				
		Wechselwirkungen		- relevante Wechselwirkungen sind nicht erkennbar				
	Zusammenfassende Begründung, warum aus Sicht des Vorhabensträgers keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:							
Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine Ertüchtigung einer bestehenden Freileitung. Die maßgeblichen Charakteristika der Freileitung (Masttypus, Schutzstreifen, Leitungsachse, Anzahl der Systeme) bleiben weitestgehend erhalten. Dementsprechend entsprechen die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen hinsichtlich Art und Umfang ebenfalls weitgehend der vorhandenen Vorhelastung								

Im Zuge der Ertüchtigung wird die Leitung so optimiert, dass Verbesserungen im Vergleich zur Ist-Situation möglich werden (technische Ausgestaltung reduziert anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen).

Der überwiegende Trassenverlauf befindet sich im Bereich eines bestehenden Gewerbebetriebes ohne besonders hervorgehobener Empfindlichkeiten.

Standorte / Bereiche / Nutzungen mit besonderen Empfindlichkeiten werden nicht bzw. nicht über das bereits bestehende Maß hinaus tangiert.

4. Ergebnis	Nein	Ja
Können von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	(nicht UVP-pflichtig)	(UVP-pflichtig)
ausgehen?		

## Teil C: Unwesentliche Änderung nach § 43f EnWG

Unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen können anstelle eines Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden, wenn	
1.	eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich wird,
2.	andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3.	Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.
zu 1.:	
zu 2.:	nicht einschlädig
	riichtein
zu 3.:	
Fazit:	

#### 1. Hinweise zur Durchführung der UVP-Vorprüfung

Zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht ist die Planfeststellungsbehörde. In den Fällen gemäß § 6 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.5 UVPG ist eine UVP zwingend erforderlich. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde für den Bau und die Änderung von Vorhaben nach §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers zu prüfen, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Hierfür soll dieser Prüfkatalog verwendet werden. Der Vorhabensträger gibt darin eine eigene Einschätzung ab, ob und warum er das Vorhaben als (nicht) UVP-pflichtig einstuft. In den Fällen des § 8 UVPG ist von einer UVP-Pflicht auszugehen.

Die UVP-Vorprüfung erfolgt zwar nur überschlägig. Ein Antrag auf Durchführung einer Vorprüfung ist aber erst sinnvoll, wenn die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens bereits abschätzbar sind, z. B. mit Abschluss der Entwurfsplanung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei festgestellter UVP-Pflicht zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Der Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht ist daher mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor Beantragung des angestrebten Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Dem Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht sind neben dem ausgefüllten Prüfkatalog alle geeigneten vorhandenen Unterlagen beizufügen, die der Planfeststellungsbehörde eine Prüfung der Angaben ermöglichen (z. B. [ggf. auszugsweise] Entwurfsunterlagen zum Vorentwurf, Unterlagen zur Landschaftsplanung, u. ä.).

Ist das Ergebnis der UVP-Vorprüfung offensichtlich und das Vorhaben UVP-pflichtig, kann auf die Vorprüfung verzichtet werden. Die Vorprüfung entfällt gemäß § 7 Abs. 3 UVPG außerdem, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Vorhaben besteht die UVP-Pflicht. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich zu erwarten sind.

#### 2. Hinweise zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen:

Es sind alle Bestandteile und Folgemaßnahmen des Vorhabens, soweit sie zum Zeitpunkt der Vorprüfung bereits bekannt sind, zu berücksichtigen. Hierzu gehören gemäß § 7 Abs. 5 UVPG insbesondere die vom Träger des Vorhabens verbindlich vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit geht es nicht darum, ob das Vorhaben zulassungsfähig ist oder nicht. Nicht jedes Abwägungserfordernis führt automatisch zur UVP-Pflicht. Jedenfalls wird u. a. von einer Erheblichkeit auszugehen sein, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung oder die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden können. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen offensichtlicher Mängel bei der Anwendung der UVP-Bestimmungen sollte in Zweifelsfällen für die Durchführung einer UVP entschieden werden.

Die in der Checkliste <u>rot</u> markierten, standortbezogenen Kriterien sind für die Beurteilung besonders bedeutsam. Für die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens können u. a. nachfolgende Größenkriterien zur Orientierung herangezogen werden:

Nr. 1.1 Baulänge: 15 km

Nr. 1.1.2 Flächeninanspruchnahme: 10 ha

Nr. 1.1.4 Abgrabungen: 10 ha

Nr. 1.17 Rodung: 10 ha

Nr. 2.3.7 Verlust gesetzlich geschützter Biotope: 1 ha

Die UVP-Pflicht ist an der Anzahl der berührten Kriterien sowie am Umfang der möglichen Betroffenheit zu messen.

Insbesondere ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Art und Ausmaß der Auswirkungen
- Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen